

## PRESSEMITTEILUNG

17. Juni 2014

### **Transparenz als staatliche Aufgabe**

#### **28. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten des Bundes und der Länder in Hamburg**

Am heutigen Dienstag findet in Hamburg die 28. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten Deutschlands (IFK) statt. Unter dem Vorsitz des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit tagen die Informationsfreiheitsbeauftragten des Bundes und der Länder, in denen es ein Informationsfreiheitsgesetz gibt. Nach wie vor wird der Weg zur Informationsfreiheit in unterschiedlichen Geschwindigkeiten zurückgelegt, denn während einige Bundesländer bereits Transparenzgesetze nach Hamburger Vorbild entwickeln, gibt es in anderen Ländern bisher noch nicht einmal ein Informationsfreiheitsgesetz.

Auch ist das Verständnis für die Informationsfreiheit als wichtiger Bestandteil demokratischer Willensbildung noch nicht flächendeckend im Selbstverständnis staatlicher Organe verankert. In der täglichen Arbeit der Informationsfreiheitsbeauftragten entsteht mitunter der Eindruck, dass die staatlichen Stellen ihre Aufgabe eher darin sehen, Mittel und Wege zu finden, um den Bürgerinnen und Bürgern den Informationszugang zu verweigern. Dies spiegelt sich auch in den Entschlüssen wider, die die Informationsfreiheitsbeauftragten in ihrer Konferenz verabschiedet haben:

#### **Das Urheberrecht dient nicht der Geheimhaltung**

Auskunftspflichtige Stellen berufen sich zur Ablehnung von Anfragen verstärkt auf das Urheberrecht oder auf „geistiges Eigentum“. Die IFK stellt dazu fest, dass mit steuerlichen Mitteln oder zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe erstellte Vermerke grundsätzlich frei zugänglich sein müssen. Nur im Ausnahmefall könnten von Dritten erbrachte Gutachten urheberrechtlich geschützt sein. Hier hat sich der öffentliche Auftraggeber von vornherein das Recht zur Veröffentlichung einräumen zu lassen, um seiner Pflicht nach den Informationsfreiheitsgesetzen nachkommen zu können.

#### **Keine Flucht vor der Informationsfreiheit ins Privatrecht!**

Die Auskunftsverpflichtung staatlicher Stellen ist häufig von der Rechtsform abhängig, in der der Staat handelt. Gründet er beispielsweise ein privates Unternehmen, um eine öffentliche Aufgabe zu erfüllen, gelten für diese privatrechtlich organisierte Einheit unter Umständen nicht dieselben Informationsverpflichtungen wie für die öffentlich-rechtlichen Stellen. Hierzu stellt die IFK fest, dass diese Unterscheidung nicht zeitgemäß ist und dem Gedanken der Informationsfreiheit widerspricht. Der Staat muss zur Herausgabe der Informationen verpflichtet sein, egal in welcher Rechtsform er handelt.

## **Informationsfreiheit nicht Privaten überlassen!**

Soweit staatliche Stellen die Meinung vertreten, dass amtliche Informationen auf Internetseiten privater Anbieter, wie beispielsweise Facebook oder Twitter, bereitgestellt werden könnten, teilt die IFK diese Meinung nicht. Die kommerziellen Interessen der privaten Anbieter widersprechen in der Regel dem Grundsatz des freien und anonymen Informationszugangs. Die IFK fordert die öffentlichen Stellen dazu auf, amtliche Informationen nur über solche Medien zu verbreiten, über die sie die Kontrolle haben, damit keine Hürden für den Zugang zu Informationen bestehen.

„Während einige Bundesländer noch nicht einmal Informationsfreiheitsgesetze haben, besteht anderenorts bereits eine Verpflichtung, Informationen in öffentlich zugängliche Transparenzregister einzustellen. Es gibt wohl kaum einen demokratierelevanten Bereich, der im Föderalismus derart unterschiedlich geregelt wurde. Es ist nun höchste Zeit, auch dort ein Recht auf Informationszugang zu öffentlichen Informationen zu schaffen, wo bislang nur weiße Flecken auf der Transparenzlandkarte zu finden sind. Auch dort, wo Informationsrechte gelten, muss dafür gesorgt werden, dass diese nicht nur auf dem Papier bestehen, sondern auch in der Praxis gewährt werden“, so Johannes Caspar, diesjähriger Vorsitzender der IFK und Hamburgischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit.

### **Pressekontakt/ Rückfragen:**

Arne Gerhards, Tel. 040/42854-4153

Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland (IFK) ist ein freiwilliger Zusammenschluss der Informationsfreiheitsbeauftragten. Mitglieder sind die Informationsfreiheitsbeauftragten des Bundes und der Länder, in denen es Informationsfreiheitsgesetze gibt. Momentan umfasst die IFK neben der Bundesbeauftragten für Informationsfreiheit die Informationsfreiheitsbeauftragten aus Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Sie tagen zweimal jährlich unter turnusmäßig wechselndem Vorsitz. Die Konferenz verabschiedet Entschlüsse, in denen die Informationsfreiheitsbeauftragten Stellung zu aktuellen Fragen der Informationsfreiheit nehmen. Sie wird durch den fachlich spezialisierten Arbeitskreis Informationsfreiheit (AKIF) vorbereitet.



# Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

---

## **Das Urheberrecht dient nicht der Geheimhaltung!**

**Entschließung der 28. IFK am 17.6.2014 in Hamburg**

Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland betrachtet mit Sorge die Entwicklung, dass sich auskunftspflichtige Stellen zur Ablehnung von Anfragen auf das Urheberrecht oder andere Rechte des „Geistigen Eigentums“ berufen. Das Urheberrecht darf nicht dazu eingesetzt werden, staatliche Informationen zurück zu halten.

Amtliche Vermerke sind in aller Regel nicht urheberrechtlich geschützt. Gedankliche Inhalte können in ihrer politischen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Aussage nicht über das Urheberrecht monopolisiert werden, sondern müssen vielmehr Gegenstand der freien geistigen Auseinandersetzung bleiben. Mit Steuermitteln finanzierte und für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe erstellte Vermerke dürfen nicht unter Berufung auf Rechte des „Geistigen Eigentums“ zurückgehalten werden. Hintergrund insbesondere des urheberrechtlichen Schutzes ist die Garantie einer angemessenen Vergütung der Urheber. Diese ist aber nicht bedroht, wenn Werke betroffen sind, die in Erfüllung dienstlicher Pflichten erstellt wurden.

Nur in Ausnahmefällen kann es sein, dass von Dritten für staatliche Stellen erstellte Gutachten tatsächlich dem Urheberrecht unterfallen und die Dritten schutzbedürftig sind. Wer mit der Verwaltung Verträge schließt, muss wissen, dass diese an gesetzliche Transparenzpflichten gebunden ist, die sich nicht abbedingen lassen. Wo dies nicht bereits gesetzlich vorgeschrieben ist, sollen sich die staatlichen Stellen in solchen Fällen das Recht an einer Herausgabe einräumen lassen. Soweit diese Stellen einem Informationsfreiheitsgesetz unterliegen, ist es ihre Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass Rechte Dritter nicht einem gesetzlichen Informationszugang entgegenstehen. Was mit staatlichen Mitteln für die Verwaltung von staatlichen Stellen oder Dritten hergestellt wird, muss grundsätzlich zugänglich sein.

---

[www.datenschutz-hamburg.de](http://www.datenschutz-hamburg.de)

E-Mail: [mailbox@datenschutz.hamburg.de](mailto:mailbox@datenschutz.hamburg.de)

Klosterwall 6 - D-20095 Hamburg - Tel.: 040 - 4 28 54 - 40 40 - Fax: 040 - 4 28 54 - 40 00

Vertrauliche Informationen sollten auf elektronischem Weg nur verschlüsselt an uns übermittelt werden.

Unser öffentlicher PGP-Schlüssel ist im Internet verfügbar (Fingerprint: 53D9 64DE 6DAD 452A 3796 B5F9 1B5C EB0E).



# Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

---

## **Keine Flucht vor der Informationsfreiheit ins Privatrecht!**

### **Entschließung der 28. IFK am 17.6.2014 in Hamburg**

Es ist für weite Bereiche der Rechtsordnung anerkannt, dass der Staat sich nicht durch Wahl einer privaten Rechtsform seiner verfassungsrechtlichen Bindungen entledigen kann. Für das Recht aller Bürgerinnen und Bürger, sich voraussetzungslos über staatliches oder kommunales Handeln zu informieren, gilt dies leider nicht in gleichem Maße. Entscheidet sich der Staat für eine formale Privatisierung und erledigt eine öffentliche Aufgabe durch eine juristische Person des Privatrechts, so ist diese nach vielen Informationsfreiheitsgesetzen nicht direkt auskunftsverpflichtet. Informationszugang muss für alle Unterlagen gelten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben stehen. Dabei darf es nicht darauf ankommen, ob die Aufgaben durch Behörden oder durch Private, an denen die öffentliche Hand mehrheitlich beteiligt ist, wahrgenommen werden. Ebenso wenig kommt es auf die Rechtsform an, in der jeweils gehandelt wird.

Da häufig gerade die Bereiche privatisiert werden, die über große Finanzvolumina verfügen, ist hier die Herstellung von Transparenz hinsichtlich der Verwendung öffentlicher Steuermittel besonders wichtig. Bereits 2003 hatten die Informationsfreiheitsbeauftragten die Gesetzgeber im Bund und in den Ländern dazu aufgerufen, die Herstellung von Transparenz nicht davon abhängig zu machen, in welcher Form die öffentliche Aufgabe erledigt wird. Leider ist diese Forderung längst nicht überall umgesetzt worden. Es gilt weiterhin: Für die Auskunftspflichtung sollte allein entscheidend sein, ob es sich um eine staatliche oder kommunale Aufgabe, insbesondere eine der Grundversorgung handelt. Bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben müssen Ansprüche auf Auskunft auch direkt gegenüber den Unternehmen geschaffen werden.

Die Anwendung der Informationsfreiheitsgesetze darf nicht von der Rechtsform abhängen, in der öffentliche Aufgaben erledigt werden. Eine Flucht vor der Informationsfreiheit in das Privatrecht ist mit einem modernen Staatsverständnis nicht zu vereinbaren.

---

[www.datenschutz-hamburg.de](http://www.datenschutz-hamburg.de)

E-Mail: [mailbox@datenschutz.hamburg.de](mailto:mailbox@datenschutz.hamburg.de)

Klosterwall 6 - D-20095 Hamburg - Tel.: 040 - 4 28 54 - 40 40 - Fax: 040 - 4 28 54 - 40 00

Vertrauliche Informationen sollten auf elektronischem Weg nur verschlüsselt an uns übermittelt werden.

Unser öffentlicher PGP-Schlüssel ist im Internet verfügbar (Fingerprint: 53D9 64DE 6DAD 452A 3796 B5F9 1B5C EB0E).



# Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

---

## **Informationsfreiheit nicht Privaten überlassen! Entscheidung der 28. IFK am 17.6.2014 in Hamburg**

Öffentliche Stellen vertreten vielfach die Auffassung, staatliche Transparenz könne durch die Bereitstellung amtlicher Informationen auf von Privaten nach deren Regularien betriebenen Plattformen wie Facebook, Twitter etc. hergestellt werden. Auch wenn derartige Internetdiensteanbieter einen großen Nutzerkreis erreichen, stehen kommerzielle Interessen der Betreiber vielfach einem bedingungslosen und freien Informationszugang entgegen.

Öffentlichkeit ist gekennzeichnet durch voraussetzungslose, für ausnahmslos alle Menschen bestehende Zugangsmöglichkeiten. Sie kann deshalb nicht durch die Bereitstellung von Inhalten auf Internetseiten und -diensten hergestellt werden, die zum Beispiel ausschließlich durch allgemeine Geschäftsbedingungen Privater geregelt sind, nur Mitgliedern offen stehen oder keinen unbeobachteten Zugang gewähren. Staatliche Transparenz darf nicht durch die Offenbarung personenbezogener Daten erkaufte werden.

Nur die Veröffentlichung auf von öffentlichen Stellen steuerbaren und der Allgemeinheit kostenfrei und anonym zugänglichen Kanälen genügt den Anforderungen der Herstellung staatlicher Transparenz. Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten fordert, die Veröffentlichung amtlicher Informationen auf ausschließlich von den öffentlichen Stellen selbst gesteuerten Veröffentlichungsmedien vorzunehmen. Eine Steuerung und Kontrolle in diesem Sinne kann beispielsweise auch durch Einzelverträge mit Privaten geschehen. Der im Hamburger Transparenzgesetz formulierte Grundsatz, wonach der Zugang zum Informationsregister kostenlos und anonym ist, sollte in alle Informationsfreiheits- und Transparenzgesetze aufgenommen werden.

---

[www.datenschutz-hamburg.de](http://www.datenschutz-hamburg.de)

E-Mail: [mailbox@datenschutz.hamburg.de](mailto:mailbox@datenschutz.hamburg.de)

Klosterwall 6 - D-20095 Hamburg - Tel.: 040 - 4 28 54 - 40 40 - Fax: 040 - 4 28 54 - 40 00

Vertrauliche Informationen sollten auf elektronischem Weg nur verschlüsselt an uns übermittelt werden.  
Unser öffentlicher PGP-Schlüssel ist im Internet verfügbar (Fingerprint: 53D9 64DE 6DAD 452A 3796 B5F9 1B5C EB0E).